



Nr. 1552

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von
der Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 21.03.2024

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 31.01.2024, vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 21.11.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 21.11.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 22.11.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 20.11.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 22.11.2023 und vom Senat am 14.02.2024 beschlossene, vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG am 04.03.2024 und am 20.03.2024 durch das Präsidium im Umlaufverfahren genehmigte Neufassung der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 31.01.2024, der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 21.11.2023, der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat am 21.11.2023, der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 22.11.2023, der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik hat am 20.11.2023, der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hat am 22.11.2023 sowie der Senat der TU Braunschweig hat am 14.02.2024 die folgende gemeinsame Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für Masterstudiengänge beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Erfordernis eines Zulassungsantrags.....	3
§ 3 Bewerbungsunterlagen	3
§ 4 Bewerbungsfristen	4
§ 5 Höheres Fachsemester.....	4
§ 6 Datenschutz.....	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält allgemeine Vorgaben zum Zugangs- und Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig.
- (2) In Besonderen Zugangs- und Zulassungsordnungen regeln die Fakultäten insbesondere die mit der Bewerbung (digital) einzureichenden Nachweise und Unterlagen, die spezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, die Zusammensetzung einer ggf. erforderlichen Auswahlkommission sowie besondere Kriterien für das Zulassungsverfahren. Die Besonderen Zugangs- und Zulassungsordnungen haben mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 grundsätzlich Vorrang gegenüber dieser Ordnung.

§ 2 Erfordernis eines Zulassungsantrags

- (1) In allen Masterstudiengängen ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Zulassungsantrag in der in § 3 vorgesehenen Form und bei zugewiesenem Studienplatz ein Immatrikulationsantrag zu stellen.
- (2) Sofern eine spätere Immatrikulation ausgeschlossen ist, entfällt die Zulassungsmöglichkeit.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in Form eines elektronischen Antrags über die Website der TU Braunschweig (TUconnect) zu stellen. Dieser Antrag ist mit den in den Besonderen Zulassungsordnungen geforderten Unterlagen bzw. Nachweisen digital zu ergänzen. Die TU Braunschweig behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar sei, werden durch die TU Braunschweig im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Antragstellung unterstützt. Das genannte digitale Antragsverfahren gilt für alle Bewerbungen unabhängig von den Regelungen in den Besonderen Zulassungsordnungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss insbesondere enthalten:
 1. Name, sämtliche Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, sämtliche Staatsangehörigkeiten, Geschlecht sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester, Erklärung zur exakten Art des angestrebten Abschlusses; Näheres regelt die Studierendendatenverarbeitungsordnung, und
 2. eine Erklärung darüber, in welchen Masterstudiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist und ob eine Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Bei Bewerbungen mit ausländischen Bildungsnachweisen für den gewünschten Masterstudiengang sind sofern in Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist, zusätzlich folgende Nachweise über das Webportal einzureichen:
 1. offizielle bzw. amtlich beglaubigte Übersetzung der ausländischen Bildungsnachweise für den gewünschten Masterstudiengang sowie weitere in den Besonderen Zulassungsordnungen geforderte Unterlagen und Nachweise in deutscher oder englischer Sprache und

2. ggf. Nachweis über die Zahlung der Gebühr gem. 1a) der Entgeltordnung des International House der TU Braunschweig (Bek. v. 02.11.2022 mit TU-Verkündungsblatt-Nr. 1460).
- (4) Wird ein Antrag für den Einstieg in ein höheres Fachsemester gestellt, ist eine von der vorherigen oder derzeitigen Hochschule ausgestellte Bestätigung über alle erfolgreichen und erfolglos unternommenen Prüfungsversuche digital über TUconnect einzureichen.
- (5) Für Anträge außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen (außerkapazitäre Zulassungsanträge) gelten die vorangegangenen Absätze entsprechend. Voraussetzung für außerkapazitäre Anträge ist, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits für das innerkapazitäre Zulassungsverfahren frist- und formgerecht gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie § 4 um einen Studienplatz in dem jeweiligen Studiengang beworben und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen hat. Entgegen Absatz 1 ist der außerkapazitäre Zulassungsantrag in Schriftform zu stellen. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen der innerkapazitären Bewerbung beizufügen, wobei der Nachweis über einen bereits erfolgten Studienabschluss in amtlich beglaubigter Form vorzulegen ist. Darüber hinaus ist für außerkapazitäre Zulassungsanträge eine schriftliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den betreffenden oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen. Die Besonderen Zulassungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.

§ 4 Bewerbungsfristen

- (1) Die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu beachtende Fristen ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Zulassungsordnungen für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Für außerkapazitäre Anträge gelten soweit in den Besonderen Zulassungsordnungen nichts anderes geregelt ist folgende Fristen:
1. für das Sommersemester bis zum 05. Februar,
 2. für das Wintersemester bis zum 05. August.

Die Fristen gelten als Ausschlussfristen. Ein Fax genügt nicht. Die Besonderen Zulassungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.

§ 5 Höheres Fachsemester

- (1) Soweit in den Besonderen Zulassungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, erfolgt die Einschreibung für Ortwechselnde und Wiedereinschreibende unabhängig vom jeweiligen Leistungsstand grundsätzlich in das nächsthöhere Fachsemester. Ein Überspringen von Fachsemestern oder eine Rückstufung in ein niedrigeres Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann abweichend zu Absatz 1 eine Zulassung nur erfolgen, wenn in dem betreffenden Studiengang und in dem betreffenden Fachsemester freie Studienplätze vorhanden sind und die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweist, dass sie bzw. er über den für das Studium in dem höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand

verfügt. Des Weiteren ist eine Fachsemestereinstufung, die die Regelstudienzeit überschreitet, nicht möglich.

§ 6 Datenschutz

Zur Durchführung des Immatrikulations- und Bewerbungsverfahrens, im Rahmen der Rückmeldung und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben werden personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO i. V. m. § 17 NHG erfasst und verarbeitet. Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Studierendendatenverarbeitungsverordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.